

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2004

Nr. 2004/2483

Abwasser- und Altlastenfonds; Rückerstattung an die Firma Tela-Kimberly Switzerland GmbH, Balsthal

1. Ausgangslage

Die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (nachfolgend auch Fondsverordnung genannt) regelt die beitragsberechtigten Projekte, die Parameter der Abgabepflicht, die Höhe der Abgabe sowie die Grundzüge der Gebührenüberwälzung im Bereich des Abwasser- und Altlastenfonds. In § 11 sieht sie gewisse Erleichterungen für Abgaben an den Abwasser- und Altlastenfonds vor. Der Regierungsrat kann Betrieben, deren Belastung durch diese Abgabe im Jahr mehr als Fr. 600.-- pro Beschäftigten beträgt, bis zu 90 % der diesen Betrag übersteigenden Kosten zurückerstatten.

Die Firma Tela-Kimberly Switzerland GmbH stellte im Juni 2004 das Gesuch um Rückerstattung dieses Betrages für das Bemessungsjahr 2002. Für das Bemessungsjahr 2003 wird der Grenzbetrag, ab welchem eine Rückerstattung geprüft wird, nicht erreicht. Bereits in den Vorjahren wurde der Firma eine entsprechende Rückerstattung gewährt.

2. Erwägungen

Die Firma Tela-Kimberly Switzerland GmbH hat den Nachweis erbracht, dass ihre Fondsabgaben den Betrag von Fr. 600.-- pro Beschäftigten im Jahr 2002 wesentlich übersteigen. Dieser Betrieb gehört der Papierindustrie an und schont durch die Verwendung von Altpapier wichtige Ressourcen. Das Abwasser von Papierfabriken belastet jedoch bekanntermassen die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sehr stark.

Die Firma Tela-Kimberly produziert vorwiegend Hygienepapiere und ist einer der Grosseinleiter der ARA Falkenstein in Oensingen. Diese schloss mit der Firma Tela-Kimberly ein Frachtvertrag ab, welcher die maximal zulässige Belastung regelt. Damit diese Belastung eingehalten werden kann, erstellte die Firma Tela-Kimberly eine biologische Vorbehandlungsanlage, in welcher das anfallende Betriebsabwasser vorgereinigt wird. Durch diese Massnahme sparen die Verbandsgemeinden des Abwasser-Zweckverbandes Falkenstein Kosten für eine sonst aufwendige kommunale Abwasserreinigung. An die Anlage der Tela-Kimberly wurden von Seiten von Bund und Kanton keine Subventionen ausbezahlt. Für die Firma entsteht durch den Abwasser- und Altlastenfonds eine zusätzliche Belastung, welche neben den anfallenden Betriebskosten für die Vorbehandlungsanlage und der Kostenbeteiligung an der ARA Falkenstein getragen werden muss.

Die Angestellten der Firma Tela-Kimberly erreichten im Jahr 2003 insgesamt 122 Vollzeitpensen. Bei der massgebenden Belastung von Fr. 600.-- pro Arbeitsplatz bedeutet dies, dass ab einem Betrag von Fr. 73'200.-- eine Rückerstattung zu prüfen ist.

Die Firma Tela-Kimberly muss den Betrag von Fr. 111'254.-- gemäss den geltenden Kostenverteilern des Verbandes und der Einwohnergemeinde Balsthal der für das Jahr 2003 der vom Zweckverband geforderten Abwasserabgabe von insgesamt Fr. 434'295.-- übernehmen. Damit liegt die Belastung um Fr. 38'054.-- höher als der oben ausgewiesene Mindestbetrag von Fr. 73'200.--. Gemäss § 11 der Fondsverordnung können im Maximum 90 % von Fr. 38'054.-- oder Fr. 34'249.-- zurückerstattet werden.

Die Bemühungen und Anstrengungen der Firma Tela-Kimberly Switzerland GmbH zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Zweckverband und auch gegenüber der kantonalen Umweltbehörde rechtfertigen rückwirkend für das Jahr 2003 eine Rückerstattung in diesem Umfang, jedoch ohne Präjudiz für die folgenden Jahre.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 11 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999.

3.1 Der Firma Tela-Kimberly Switzerland GmbH, Tiergartenweg 1, 4710 Balsthal, wird der Betrag von Fr. 34'249.-- zurückerstattet. Belastet wird das Konto KA 365000 / A 56044.

3.2 Das Amt für Umwelt wird diesen Betrag im vierten Quartal 2004 aus dem Abwasserfonds zurückerstatten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, 3

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 365000 / A 56044 / TP 321)

Kantonale Finanzkontrolle

Tela-Kimberly Switzerland GmbH, Tiergartenweg 1, 4710 Balsthal

Einwohnergemeinde Balsthal, 4710 Balsthal